

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28 a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist i.V.m. § 23 der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (17. CoBeLVO) vom 05.03.2021, in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisordnungsbehörde mit Zustimmung des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Ahrweiler und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz für das Gebiet des Landkreises Ahrweiler folgende

Allgemeinverfügung

zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des erhöhten Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen und aufgrund des Auftretens von Coronavirus-Varianten (VoC) im Kreis Ahrweiler

1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 17. CoBeLVO, da im Landkreis Ahrweiler die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an mehr als drei Tagen in Folge einen Wert von 100 überschritten hat.
2. Abweichend von § 2 Abs. 1 S. 1 der 17. CoBeLVO ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer Person eines weiteren Hausstands gestattet, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich sechs Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.
3. Abweichend von § 5 der 17. CoBeLVO gilt:
 - a) Ämter, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienende Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zulassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfe oder ähnliche öffentliche Einrichtungen können unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen, soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes bestimmt ist. Abhol-, Liefer- und Bringdienste öffentlicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.
 - b) Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Abweichend von Satz 1 dürfen gewerbliche Einrichtungen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen ausschließlich Personen, die demselben Hausstand angehören, zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gilt die Pflicht

zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 S. 1 der 17. CoBeLVO. Werden mehrere Einzeltermine in Folge für einen Tag vergeben, so ist ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Minuten zwischen Ende und Beginn der jeweiligen Einzeltermine freizuhalten. Das Vorstehende gilt auch für Büchereien und Archive.

c) Von der Schließung nach b) ausgenommen sind

- aa) Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
- bb) Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
- cc) Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
- dd) Tankstellen,
- ee) Banken und Sparkassen, Poststellen,
- ff) Reinigungen, Waschsaloons,
- gg) Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen,
- hh) Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
- ii) Großhandel,
- jj) Blumenfachgeschäfte,
- kk) Gärtnereien, Gartenbaubetrieben, Gartenbaumärkten und ähnliche Einrichtungen.

Bietet eine Einrichtung neben den oben genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufsortiments oder Angebots bildet.

d) In den Einrichtungen nach a) bis c) gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 der 17. CoBeLVO sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 S. 1 der 17. CoBeLVO, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der 17. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 17. Co BeLVO. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 S. 4 der 17. CoBeLVO gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 17. CoBeLVO gilt nicht

- aa) für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,

- bb) auf Wochenmärkten gemäß c) bb) sowie
 - cc) in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.
4. Abweichend von § 6 Abs. 3, Abs. 4 der 17. CoBeLVO gilt: Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 S. 1 der 17. CoBeLVO zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen oder hygienischen Gründen dienen, wie solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, Friseuren, bei der Fußpflege sowie der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es dürfen nur solche Dienstleistungen des Friseurhandwerks erbracht werden, bei denen die Einhaltung der Maskenpflicht möglich ist. Friseure haben den Zutritt durch vorherige Terminvereinbarung zu steuern. Bei allen Angeboten ist zwischen Kundinnen und Kunden das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 S. 1 der 17. CoBeLVO einzuhalten. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 S. 4 der 17. CoBeLVO, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Zusätzlich gilt die Pflicht zurakterfassung nach § 1 Abs. 8 S. 1 der 17. CoBeLVO.
 5. Abweichend von § 10 Abs. 1 der 17. CoBeLVO sind Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 S. 1 der 17. CoBeLVO während der gesamten sportlichen Betätigung.
 6. Abweichend von § 11 Abs. 2 der 17. CoBeLVO sind lediglich die Außenbereiche von zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen befinden dürfen, ist vorab von der Kreisverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen.
 7. Entgegen § 15 Abs. 2 der 17. CoBeLVO ist der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur untersagt.
 8. Entgegen § 15 Abs. 4 der 17. CoBeLVO sind Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen geschlossen.
 9. Das Verlassen einer im Gebiet des Landkreises Ahrweiler gelegenen Wohnung oder Unterkunft und der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder Unterkunft ist täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Gebiet der oben genannten Gebietskörperschaften grundsätzlich auch Personen, die nicht dort sesshaft sind, untersagt.

10. Ausnahmen von diesen Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Triftige Gründe sind insbesondere:
- a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 - b) Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
 - c) die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - d) der Besuch bei Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern im Sinne des Partnerschaftsgesetzes, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - e) die Begleitung und Versorgung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - f) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - g) Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich des Ausführens (lediglich eine Person)
 - h) Ausübung der Jagd auf Schwarzwild zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen (für Gesellschaftsjagden gilt das Hygienekonzept Jagd des Landes Rheinland-Pfalz-)
11. Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.
12. Abweichend von § 3 Nr. 2 des Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Verkaufsstellen spätestens ab 21 Uhr geschlossen sein.
13. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 17. CoBeLVO.
14. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 20.03.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.
15. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 28.03.2021.

Begründung:

Derzeit steigt die Anzahl der Infektionsfälle im Landkreis Ahrweiler wieder stark an. Unter anderem liegt eine hohe Anzahl von Nachweisen von Coronavirus-Varianten vor.

Am 18.03.2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz des Kreises Ahrweiler bei 107 positiven Fällen pro 100.000 Einwohner. Zudem liegen derzeit 243 Nachweise von Coronavirus-Varianten vor.

Da die 7-Tages-Inzidenz des Kreises Ahrweiler an mehr als drei Tagen in Folge einen Wert von 100 überschritten hat, ist gem. § 23 Abs. 3 der 17. CoBeLVO eine Allgemeinverfügung zu erlassen.

Diese Allgemeinverfügung wird auf Grundlage einer Musterverfügung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz erlassen.

Das Infektionsgeschehen umfasst den gesamten Kreis Ahrweiler und betrifft alle Altersgruppen (sog. diffuses Infektionsgeschehen).

Die Maßnahmen wurden mit dem zuständigen Ministerium einvernehmlich abgestimmt und werden mit dieser Allgemeinverfügung für das Gebiet des Landkreises Ahrweiler verbindlich festgelegt.

Die in den Ziffern 1 - 12 aufgeführten Maßnahmen sind geeignet und verhältnismäßig, um Infektionsketten zu unterbrechen und eine weitere Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 im Kreis Ahrweiler einzudämmen.

Im Einzelnen gilt:

Zu Ziff. 2.:

Die Hauptursache für die Infektionen liegt im privaten Bereich. Aus diesem Grund und um die Verbreitung des Virus einzudämmen, ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum weiter einzuschränken. Da es weiterhin möglich ist, sich mit weiteren Personen zu treffen, ist diese Maßnahme verhältnismäßig.

Zu Ziff. 3.:

Die Maßnahmen sind erforderlich, da damit zu rechnen ist, dass hier eine Vielzahl von Menschen aufeinander treffen und eine weitere Übertragung der Krankheit ermöglicht wird.

Um die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die genannten Einrichtungen geöffnet bleiben. Dabei soll der Aufenthalt zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs ermöglicht werden.

Zu Ziff. 4.:

Da bei den aufgeführten Tätigkeiten das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, besteht hier eine erhöhte Ansteckungsgefahr.

Aus medizinischen und hygienischen Gründen ist es den in Satz 2 aufgeführten Einrichtungen gestattet, unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen zu öffnen. Hierdurch wird den Bürgern weiterhin ermöglicht, notwendige medizinische und hygienische Anwendungen in Anspruch zu nehmen.

Zu Ziff. 5.:

Das Verbot zur Durchführung von Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport und die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei sportlicher Betätigung im Freien sind weitere Maßnahmen, die zur Minimierung von potentiellen Infektionsquellen beitragen. Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig, da weiterhin die Möglichkeit besteht, Sport im Freien zu betreiben.

Zu Ziff. 6.:

In diesen Einrichtungen ist damit zu rechnen, dass eine Vielzahl von Menschen aufeinander treffen. Da die Infektionsgefahr in Innenbereichen um ein Vielfaches höher ist als im Außenbereich, sind diese entsprechend zu schließen.

Zu Ziff. 7.:

Da hier eine Vielzahl von Menschen aufeinander treffen, besteht hier eine erhöhte Infektionsgefahr. Die Infektionsgefahr erhöht sich dadurch, dass der Proben- und Auftrittsbetrieb zumeist im Inneren stattfindet.

Zu Ziff. 8.:

In diesen Einrichtungen ist damit zu rechnen, dass eine Vielzahl von Menschen aufeinander treffen und es hier zu nicht notwendigen Kontakten kommt. Aufgrund der hohen 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Ahrweiler sind diese Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren, weshalb die Maßnahme erforderlich ist.

Zu Ziff. 9. und 10.:

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr am Folgetag beschränkt die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte der Bevölkerung des Landkreises Ahrweiler. Außerdem gewährleistet sie eine bessere Kontrollierbarkeit. Durch die Anordnung werden private Treffen und Feiern im Familien und Freundeskreis streng limitiert. Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich im Gegensatz zu einer auch tagsüber geltenden Ausgangsbeschränkung, bei der deutlich mehr Ausnahmen zugelassen werden müssten, auch gut kontrollieren. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Ausgangsbeschränkungen sind im Regelbeispiel

des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG enthalten. Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, ist gemäß § 28a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Zwar hat das Land Rheinland-Pfalz in der CoBeLVO bereits Schutzmaßnahmen erlassen. Wie die Entwicklung der Infektionszahlen im Landkreis Ahrweiler zeigt, haben diese Maßnahmen jedoch nicht ausgereicht, um die Virusausbreitung wirksam einzudämmen. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist somit auch erforderlich. Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch verhältnismäßig. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr des Folgetags begrenzt. Daher unterliegen die Betroffenen tagsüber keinen übermäßigen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit. Darüber hinaus ist das Verlassen der Wohnung bei Vorliegen eines – nicht abschließend aufgeführten – „triftigen Grundes“ zulässig. In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen. Angesichts der besorgniserregenden, anhaltend hohen Inzidenzrate bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Gebiet des Landkreises Ahrweiler eine Trendwende bei den Infektionszahlen herbeizuführen. Bei den aktuellen Infektionszahlen, geschweige denn bei einer weiteren Erhöhung, droht sonst eine nachhaltige Überlastung des regionalen Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen. Die durch diese Allgemeinverfügung bewirkten Grundrechtseingriffe sind angemessen und verhältnismäßig.

Zu Ziff. 11. und 12.:

Aufgrund der nächtlichen Ausgangsbeschränkung ist die Festlegung der Öffnungszeiten entsprechend anzupassen bzw. auf den Zeitpunkt 21:00 Uhr festzulegen.

Zu Ziff. 15.:

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet. Die Befristung richtet sich nach der Gültigkeitsdauer der 17. CoBeLVO.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, S. 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zu § 20 Landkreisverordnung (LKO) kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen, wenn wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden kann. Die nach der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen; dies gilt nicht, wenn der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹⁾ an:

oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@kreis-ahrweiler.de-mail.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite der Kreisverwaltung Ahrweiler (www.kreis-ahrweiler.de) im Impressum aufgeführt sind.

Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 18.03.2021

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat